

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code):

Anlagestrategien:

529900REDZ151VJNW143

- Offensive Nachhaltig
- **Chancenorientierte Nachhaltig**
- Ausgewogene Nachhaltig
- Defensive Nachhaltig

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es _____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die Verwaltung eines Portfolios mit nachhaltiger Anlagestrategie erfolgt, neben der Einhaltung der grundsätzlichen Anlagestrategie, auch konsequent mittels Umsetzung von ESG-Kriterien. Das Portfoliomanagement der Otto M. Schröder Bank AG investiert hierbei in Unternehmen, die die ökologischen, die sozialen und die Aspekte der Unternehmensführung berücksichtigen.

Im Rahmen des Investmentprozesses der Berücksichtigung dieser Kriterien greift die Bank auf die umfangreiche Datenbank des ESG-Research-Anbieters ISS-ESG zurück. Im Zuge dessen berücksichtigt die Bank den EKD-Leitfaden (Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der Evangelischen Kirche Deutschland) und hier die darin enthaltenen Ausschlusskriterien. Mit Hilfe der umfangreichen Datenbanken werden im Ergebnis Unternehmen zur Anlage ausgeschlossen, die nicht mit dem EKD-Leitfaden konform sind (Negativ-Screening).

Der Clarity AI-Score von Infront liegt ergänzend als Vergleichsinformation bereit.

Für jeden Vermögensverwaltungsvertrag wird ein eigenes Portfolio geführt. Das für jeden Vermögensverwaltungsvertrag individuelle Reporting zeigt für das jeweilige Portfolio auf, inwieweit für das Jahr 2025 die angestrebte Berücksichtigung des EKD-Leitfadens erreicht wurde. Sobald ein Anlageinstrument diese Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, strebt die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments an.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Das für jeden Vermögensverwaltungsvertrag individuelle Reporting zeigt auf, inwieweit das jeweilige Portfolio im Zeitraum des Jahres 2025 durchschnittlich in Anlageinstrumente investiert war, die dem EKD-Leitfaden entsprechen.

Die nachhaltigen Anlagestrategien setzen sich zum Ziel, dass das gesamte Portfolio dem EKD-Leitfaden entspricht. Sobald ein Anlageinstrument dieses Kriterium nicht mehr erfüllt, strebt die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments an. Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit nachhaltiger Anlagestrategie abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2025

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit nachhaltiger Anlagestrategie abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024.

● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Vermögensverwaltung verfolgt weder nachhaltige Investitionen, noch werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt. Es wurden daher keine Daten erhoben, ob es sich bei Anlagen im Portfolio (teilweise) um nachhaltige Investitionen handelt oder Anlagen (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Da die Vermögensverwaltung keine nachhaltigen Investitionen verfolgt, wird die vorstehende Frage in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, deren Portfolio unter einer nachhaltigen Anlagestrategie geführt wurde, nicht hinzugefügt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Da die Vermögensverwaltung keine nachhaltigen Investitionen verfolgt, wird die vorstehende Frage in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, deren Portfolio unter einer nachhaltigen Anlagestrategie geführt wurde, nicht hinzugefügt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben

Da die Vermögensverwaltung keine nachhaltigen Investitionen verfolgt, wird diese Frage in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, deren Portfolio unter einer nachhaltigen Anlagestrategie geführt wurde nicht hinzugefügt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei der Allokation von Anlageinstrumenten berücksichtigt die Bank innerhalb des Anlageprozesses für die genannten Strategien auch bestimmte wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dabei wird unter Zuhilfenahme des EKD-Leitfadens eine Ausschlussdefinition angewendet. Diese lautet in Anlehnung an den EKD- Leitfaden:

Unternehmen mit mehr als 5 % Umsatz in einem der folgenden Geschäftsbereiche (Auszug):

- Unternehmen, die an Entwicklung, Herstellung und Handel von Rüstungsgütern sowie unabhängig vom Umsatzanteil an Entwicklung, Herstellung und Handel von geächteten Waffen und Atomwaffen maßgeblich beteiligt sind
- Unternehmen, die Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 20 Volumenprozent) herstellen
- Unternehmen, die Tabakwaren herstellen
- Unternehmen, die kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben
- Unternehmen, die Produkte herstellen, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen
- Unternehmen, die gentechnisch verändertes Saatgut herstellen
- Unternehmen, die Atomenergie produzieren
- Unternehmen, die Kohle fördern und/oder einen Anteil von mehr als 1 Prozent an der globalen Kohleförderung haben und
- Unternehmen, die unkonventionelle Förderung von Öl und Gas betreiben

Ebenfalls aufgrund kontroverser Geschäftspraktiken werden ausgeschlossen

- Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer systematisch Menschenrechte verletzen (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) und
- Unternehmen, die systematisch gegen globale Normen, die Prinzipien im Global Compact oder die OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen verstoßen

Darüber hinaus werden folgende Ausschlusskriterien für Staaten genutzt:

- Staaten, deren Friedensstatus als sehr niedrig eingestuft wird
- Staaten, die die Todesstrafe praktizieren

- Staaten, die als „nicht frei“ klassifiziert werden
- Staaten, die als besonders korrupt wahrgenommen werden
- Staaten mit Mängeln in der Bekämpfung der Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen
- Staaten, die das Paris-Abkommen nicht ratifiziert haben und/oder ihre sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht einhalten



Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Hauptinvestitionen im Rahmen der Vermögensverwaltung sind portfolioindividuell. Anleger, deren Portfolio unter einer nachhaltigen Anlagestrategie geführt wurde, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für den Stichtag 17.10.2025, die die Hauptinvestitionen auflisten.

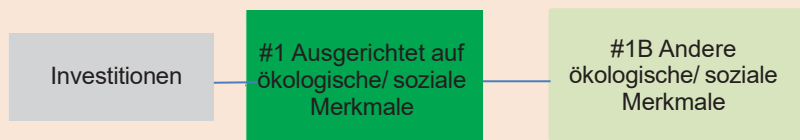
Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
Amundi Euro Government Bond 0-6 M UCITS ETF - EUR ACC	Renten	10%	Europa
STABILITAS - PACIFIC GOLD+METALS - P EUR ACC	Aktien (Edelmetalle)	6%	Global
EB - Small/Mid Cap Equities Euroland - I EUR DIS	Aktien	5%	Europa
Nordea 1 - Danish Covered Bond Fund - BI-EUR ACC	Renten	5%	Europa



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

● Wie sah die Vermögensallokation aus?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die Hauptinvestitionen im Rahmen der Vermögensverwaltung sind portfolioindividuell. Anleger, deren Portfolio unter einer nachhaltigen Anlagestrategie geführt wurde, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2025, die hierzu nähere Informationen enthalten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung strebt keine nachhaltigen Investitionen an, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind. Daher trägt dieses Finanzprodukt nicht zur Erreichung der in der EU-Taxonomie festgelegten Ziele „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“, „die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ bei.

Da die Vermögensverwaltung derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, werden derzeit keine Daten erhoben, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

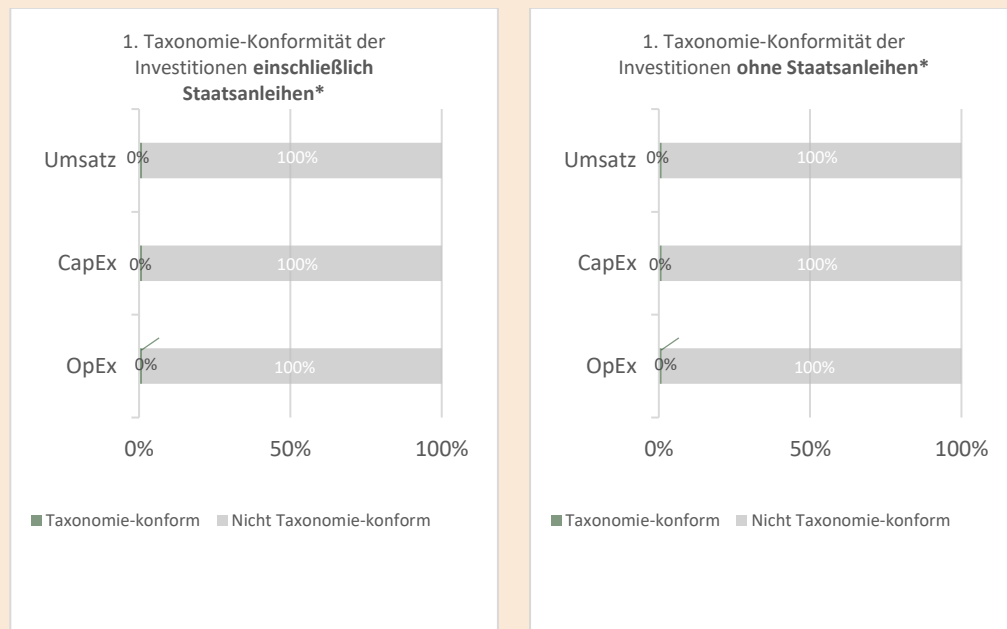
☒

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallensorgungsvorschriften.

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Da die Vermögensverwaltung derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und derzeit keine Daten erhoben werden, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen, werden in der obigen Darstellung die taxonomiekonformen Investitionen jeweils mit „0%“ ausgewiesen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es werden keine Angaben gemacht, da die Vermögensverwaltung keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und keine Daten erhoben wurden, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten zuzuordnen sind.

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es werden keine Angaben gemacht, da die Vermögensverwaltung keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, und keine Daten erhoben wurden, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Da die Vermögensverwaltung keine nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anstrebt, wird die vorstehende Frage in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, deren Portfolio unter einer nachhaltigen

Anlagestrategie geführt wurde, nicht hinzugefügt.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Da die Vermögensverwaltung keine sozial nachhaltigen Investitionen anstrebt, wird die vorstehende Frage in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, deren Portfolio unter einer nachhaltigen Anlagestrategie geführt wurde, nicht hinzugefügt.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Es werden keine Investitionen angestrebt, die unter „andere Investitionen“ fallen.

Die nachhaltigen Anlagestrategien setzen sich zum Ziel, dass das gesamte Portfolio dem EKD-Leitfaden entspricht. Sobald ein Anlageinstrument dieses Kriterium nicht mehr erfüllt, strebt die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments an.

Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit nachhaltiger Anlagestrategie abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2025



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Bank orientiert sich bei der Auswahl der Anlageinstrumente an dem Negativ-Screening anhand des EKD-Leitfadens.

Besteht der Fonds dieses Screening nicht, wird er nicht ins Anlageuniversum aufgenommen.

Sobald ein Anlageinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, strebt die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments an.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Da für die Vermögensverwaltung kein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologisch oder sozialen Merkmale bestimmt wurde, werden die vorstehende Frage und die folgenden vier Fragen in den individuellen „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit nachhaltiger Anlagestrategie abgeschlossen haben, nicht hinzugefügt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**